

(3) Die Akademie ist eine selbständige Haushaltsorganisation.

(4) Der Sitz der Akademie ist Berlin.

(5) Die Akademie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Akademie ist eine wissenschaftliche Einrichtung für die theoretische und praktische Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und der anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkader.

(2) Die Aufgaben der Akademie sind:

- a) Anleitung und Kontrolle der peripheren Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und der anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkader;
- b) Durchführung spezieller Lehrgänge zur Fortbildung von Fachärzten, Fachzahnärzten, Apothekern und anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkadern, für deren Tätigkeit eine besondere wissenschaftliche Ausbildung erforderlich oder vorgeschrieben ist;
- c) Durchführung von Qualifizierungslehrgängen für leitende Kader im Gesundheitswesen;
- d) Organisierung und Durchführung von zentralen Fortbildungslehrgängen und Tagungen entsprechend den volkswirtschaftlichen und gesundheitspolitischen Schwerpunktaufgaben auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- e) Erarbeitung von Empfehlungen an den Minister für Gesundheitswesen für die wissenschaftlich begründete Ausbildung von Fachärzten und Fachzahnärzten sowie für die Fortbildung von Apothekern und anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkadern;
- f) Weiterentwicklung der Methodik und Didaktik der Aus- und Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und der anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkader.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen kann der Akademie weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Hochschulkadern im Gesundheitswesen übertragen.

§ 3

Angehörige der Akademie

(1) Angehörige der Akademie sind:

- a) die Lehrstuhlinhaber sowie die Ehrensensoren,
- b) der wissenschaftliche Direktor und die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c) die Arbeiter und Angestellten.

(2) Jeder Angehörige der Akademie ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben und für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des Volkseigentums persönlich verantwortlich.

§ 4

Lehrstühle

(1) Entsprechend den Bedürfnissen der medizinischen Praxis werden an der Akademie Lehrstühle errichtet.

Über die Einrichtung entscheidet der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Die Lehrstühle sind an die Personen und nicht an die Einrichtungen, in denen die Lehrstuhlinhaber tätig sind, gebunden.

§ 5

Ernennung der Lehrstuhlinhaber

(1) Die Lehrstuhlinhaber werden durch den Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen für eine Amtsperiode von 5 Jahren ernannt.

(2) Die Ernennung zum Lehrstuhlinhaber ist nicht mit der Ernennung zum Professor verbunden.

§ 6

Der Rektor

(1) Die Akademie wird vom Rektor geleitet. Er vertritt die Akademie in allen Angelegenheiten und repräsentiert sie bei feierlichen Anlässen. Der Rektor trägt die Verantwortung für die gesamte Arbeit der Akademie.

(2) Der Rektor wird vom Senat für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Rektor beruft den Senat zu den Sitzungen ein und nimmt den Vorsitz des Senats wahr.

(4) Der Rektor kann nach Anhören des Senats hervorragende Vertreter der Praxis mit beratender Stimme in den Senat berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

(5) Für die Dauer seiner Amtstätigkeit führt der Rektor den Titel „Magnifizenz“.

(6) Der Geschäftsverkehr der Akademie mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sowie mit sonstigen zentralen Dienststellen und mit dem Ausland geht über den Rektor, soweit nicht Prorektoren, wissenschaftlicher Direktor und Verwaltungsdirektor im Auftrage des Rektors handeln.

(7) Der Rektor ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Leitung der gesamten Tätigkeit der Akademie,
- b) die Durchführung der ärztlichen Fortbildung und die Fragen der außerplanmäßigen wissenschaftlichen Aspirantur,
- c) die stetige Weiterentwicklung der Akademie in personeller und fachlicher Hinsicht,
- d) die Publikationen der Akademie,
- e) die Einhaltung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes,
- f) die Maßnahmen, die für die Sicherung und den Schutz der Einrichtungen der Akademie notwendig sind.

(8) Der Rektor ist Leiter der Haushaltsorganisation. Der Rektor kann den Verwaltungsdirektor als seinen ständigen Beauftragten in Fragen der Haushaltsorganisation einsetzen.